

Verordnung über die Gebühren der kantonalen Verwaltung (GebV)

vom 25. Juni 2007¹

Der Grosse Rat des Kantons Appenzell I. Rh.,
gestützt auf Art. 29 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 24. Wintermonat 1872²,

beschliesst:

I.

Für die Tätigkeiten der kantonalen Verwaltung werden, sofern nicht in einem anderen gesetzlichen Erlass geregelt, die nachfolgenden Gebühren erhoben:

Allgemeine Gebühren³

	- Gebühr für Verrichtungen zugunsten Privater oder in kostenpflichtigen Verfahren, für die kein genereller Erlass eine Kostenregelung enthält oder Kostenfreiheit vorschreibt	nach Aufwand plus Materialauslagen
	- Einfache Fotokopien auf Verlangen von Privaten oder in kostenpflichtigen Verfahren, pro Seite	1.–
	- Farbkopien auf Verlangen von Privaten oder in kostenpflichtigen Verfahren pro Seite	2.–
1000	Grosser Rat	
	Bewilligung oder Verfügung	60.– bis 3000.–
2000⁴	Standeskommission	
	- Entlassung aus dem Schweizerbürger- und Landrecht	60.– bis 240.–

¹ Mit Revisionen vom 23. März 2009, 30. November 2009, 3. Januar 2012, 22. Oktober 2012, 3. Dezember 2012 und 1. Dezember 2014.

² Ingress abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

³ Eingefügt durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

⁴ Eingefügt durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010). Abgeändert durch Verordnung zum Baugesetz vom 22. Oktober 2012 und GrRB vom 3. Dezember 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

- Entlassung aus dem Landrecht (durch Erwerb eines Kantonsbürgerrechtes)	60.– bis 120.–
- Namensänderung (Art. 30 ZGB)	60.– bis 360.–
- Bewilligung einer Adoption (Art. 264 ff. ZGB)	300.– bis 3000.–
- Bewilligung eines öffentlichen Inventars (Art. 398 und 580 ff. ZGB)	60.– bis 120.–
- Bewilligung für Fortleitung von Quellen ausserhalb des Bezirkes	60.– bis 6000.–
- Bewilligung für Fortleitung von Quellen oder Grundwasser über die Kantonsgrenze	60.– bis 6000.–
- Ausnahmbewilligung nach Art. 77 des Baugesetzes	60.– bis 2000.–
- Bewilligung oder Verfügung im Interesse eines Privaten, für welche nicht eine anderweitige Gebühr festgesetzt ist	60.– bis 3000.–
- Rekursentscheid	60.– bis 5000.– zuzüglich allfällige Kosten eines Augenscheines und Auslagen
Bei mutwilligen Rekursen kann eine Gebühr bis auf das Doppelte erhöht werden	
2010 Ratskanzlei	
Apostille / Legalisation	20.–
21 Bau- und Umweltdepartement	
2110 ¹ Departement und Amtsstellen allgemein	
- Entscheide, Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 5000.– nach Aufwand
- Infolge besonderer Verhältnisse (z. B. Grossbauten oder ungenügende Baueingaben) erforderliche zusätzliche Kosten für Abklärungen	
- Umweltverträglichkeitsprüfungen und -berichte, Augenscheine, Baukontrollen, Erstellung von Gutachten, Expertisen und dgl. durch Amtsstellen oder Beauftragte	nach Aufwand
2120 Jagdverwaltung	
- Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 500.– oder gemäss Vorschriften
- Einschreibgebühr Jagd	200.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

	- Spezialeinsätze, Stundenansatz	120.–
2130	Fischereiverwaltung	
	- Verfügungen, Bewilligungen	60.– bis 500.– oder gemäss Vorschriften
	- Einsatz Fischfanggerät, Stundenansatz Gerät und Bedienungsperson	120.–
	- Fischereipatent	oder gemäss Vorschriften
2140	Fachkommission Heimatschutz	
	- Begutachtungen	30.– bis 500.–
	- Umfangreichere Abklärungen, Augenscheine, Gutachten und dergleichen durch die Kommission oder ihre Beauftragten	nach Aufwand
22¹	Erziehungsdepartement	
	- Fachkommission Denkmalpflege	30.– bis 500.–
	- Unentschuldigtes Nichterscheinen zu Abklärungen, Therapien, Förderlektionen oder zu Besprechungen bei der Berufsberatung, beim schulpsychologischen Dienst oder einer eingesetzten Fachkraft; die Rechnungsstellung erfolgt an die Eltern	20.– bis 100.–
23	Finanzdepartement	
	- Mahnung, wobei vorerst eine gebührenfreie Zahlungserinnerung zugestellt wird	30.–
	- Anhebung der Betreuung (Art. 163 StG) Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht	20.– bis 200.– 60.– bis 500.–
2310 ²	Steuerverwaltung	
	- Ausstellung eines Steuerausweises (Art. 122 Abs. 2 StG)	30.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

² Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

- Auskunft an Verwaltungsbehörden und Gerichte inkl. Fotokopien (Art. 122 Abs. 3 StG), sofern eine Weiterbelastung durch diese nicht möglich ist (andernfalls gelten die üblichen Gebühren)	gebührenfrei
- Allgemeine Auskünfte für private Zwecke, wenn der Aufwand über das normale Mass hinausgeht (wird erst bei einem Zeitaufwand ab 20 Min. berechnet)	nach Aufwand
- Mahngebühr bei Zahlungsverzug (Art. 160 StG und Art. 53 StVO)	30.–
- Anhebung der Betreuung (Art. 163 StG)	20.– bis 200.–
- Begehren um Rechtsöffnung, dem der Richter entspricht	60.– bis 500.–
- Steuerstundungsentscheid inkl. Erstellung eines allfälligen Abzahlungsplanes (Art. 161 StG)	20.– bis 200.–
- Steuererlassentscheid, bei Ablehnung mangels Erlassvoraussetzung oder bei Nichteintreten (Art. 167 StG)	100.– bis 200.–
- Ausstellung individueller Bestätigungen nach Aufwand	mind. 30.–
2315 ¹ Grundstückschätzungen	
- Erstmalige Schätzungen eines Grundstückes einschliesslich Erlass von Anzeigen und Mitteilungen 1 ‰ des Verkehrswertes bis Fr. 700'000.– zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Verkehrswertes Minimalgebühr	60.–
- Nachschätzungen von Um- oder Erweiterungsbauten oder Neuschätzung auf Begehren des Eigentümers (Die Gebühr beträgt 1 ‰ der Differenz bis Fr. 700'000.– zuzüglich 0,2 ‰ des darüberliegenden Betrages. Für eingereichte kubische Berechnungen sowie Bauabrechnungen kann von der Gebühr 20 % abgezogen werden.)	60.– bis 1000.–
- Für eine bestehende Schätzung, für welche die in Lemma 1 und 2 aufgeführten Gründe nicht zutreffen, aber von Amtes wegen infolge veränderter Baukosten und Geldwertverhältnisse usw. neu überprüft wird, betragen die Gebühren	10.– bis 300.–
- Schriftliche Auskunft oder Auszug aus dem Schätzungskataster	10.– bis 30.–
- Einspracheentscheid	60.– bis 300.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

	- Rekursentscheid exkl. Augenschein	60.– bis 1000.–
	- Begutachtung durch Fachexperten	nach Aufwand
24	Gesundheits- und Sozialdepartement	
2400 ¹	Allgemeines / Vollzug Zivilgesetzbuch	
	Inventar / Rechnungsablage	
	- Inventaraufnahme gemäss Art. 405 ZGB je Mitglied und Stunde (Expertenkosten sind separat zu bezahlen)	60.– bis 120.–
	- Prüfung der Verwaltungsrechnung von Verbeiständeten pro Stunde	60.– bis 120.–
	Handlungsfähigkeitszeugnis	30.–
	Kindes- und Erwachsenenschutz	
	- Zustimmung zu Rechtsgeschäften, die in die Zuständigkeit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde fallen	60.– bis 1000.–
	- Entscheid über die Aufhebung der elterlichen Obhut, Entziehung oder Wiederherstellung der elterlichen Sorge, Anordnung von Kindesschutzmassnahmen (Art. 310 - 315 ZGB)	60.– bis 1000.–
	- Verwaltung von Vermögen für Personen unbekanntes Aufenthaltes pro Jahr	60.– bis 500.–
	- Beschlussfassung über Anordnung oder Aufhebung einer Beistandschaft, einer fürsorglichen Unterbringung, Anordnung und Aufhebung einer Nachbetreuung gemäss Art. 437 ZGB sowie von vorsorglichen Massnahmen gemäss Art. 445 ZGB, exkl. Kosten für Gutachten	60.– bis 2000.–
	Entschädigung für Beistände	
	- Persönliche Betreuung und Rechnungslegung im Rahmen von Beistandstaften sowie von Kindesschutzmassnahmen, jährlich in der Regel	200.– bis 5000.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010). Abgeändert durch GrRB vom 3. Dezember 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

Die Standeskommission kann Näheres zur Gebührenerhebung und zur Entschädigung regeln, insbesondere für pauschal nicht abgeoltene besondere Verrichtungen oder Auslagen die Gebührenhöhe festlegen, die Fälle von Gebührenbefreiung regeln oder bestimmen, in welchen Fällen der Staat oder der Nachlass die Entschädigung trägt oder vorschiesst.

Pflegekinder

- Amtshandlungen für Pflegekinder, Genehmigung Pflegeverträge; sofern das Pflegekind über Fr. 10'000.– Vermögen besitzt 60.– bis 500.–

Bevorschussung

- Hilfe zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruches (Art. 290 ZGB), Inkassohilfe, mit Ausnahme der unentgeltlichen Inkassohilfe 60.– bis 500.–

Verschollene

- Entscheid betreffend Antragstellung zur Verschollenerklärung von Amtes wegen 100.– bis 1000.–

2410¹ Gesundheitsvorsorge und Aufsicht

Bewilligungen

- Bewilligung für die Ausübung eines medizinischen Berufes 500.– bis 2000.–
- Bewilligung für einen Stellvertreter / Fortführung einer Praxis 200.– bis 1000.–
- Inspektionen von (tier-)ärztlichen Praxen 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Ausübung von anderen Berufen im Gesundheitswesen (die Inspektion von Räumlichkeiten und Einrichtungen wird separat in Rechnung gestellt) 200.– bis 1000.–
- Bewilligung für die Herstellung von (Tier-)Arzneimitteln 200.– bis 2000.–
- Bewilligung für die Abgabe von (Tier-)Arzneimitteln im Detailhandel und im Rahmen der Berufsausübung 200.– bis 2000.–
- Bewilligung zur Lagerung von Blut oder Blutprodukten 200.– bis 1000.–

¹ Abgeändert (Alinea 15) durch GrRB vom 3. Dezember 2012 (Inkrafttreten: 1. Januar 2013).

- Bewilligung zum Inverkehrbringen von durch den Bundesrat als bewilligungspflichtig erklärten Medizinprodukten	200.– bis 2000.–
- Bewilligung gestützt auf das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel	150.– bis 1000.–
- Bewilligung zur Führung einer (tier-)ärztlichen Privatapotheke, Apotheke oder Drogerie	250.– bis 2500.–
- Inspektionen in (tier-)ärztlichen Privatapotheken, Apotheken, Drogerien und anderen Detailhandelsbetrieben, die (Tier-)Arzneimittel abgeben	
- ohne wesentliche Beanstandungen	200.– bis 1000.–
- ausserordentliche Inspektion, mit wesentlichen Beanstandungen oder Nachinspektion	nach Aufwand
- Prüfung und Bewilligung der Schmerzausschaltung durch das Veterinäramt	150.– bis 250.–
- Bewilligung für den Betrieb einer Einrichtung der Gesundheitsversorgung sowie von Wohn- und Pflegeeinrichtung	500.– bis 2500.–
- Verlängerung von befristeten Bewilligungen im Gesundheitswesen	100.– bis 1500.–
- Abweisungen von Bewilligungen	250.– bis 1000.–

25 Justiz-, Polizei- und Militärdepartement

2510 ¹	Departementssekretariat	
	- Bewilligung für Arbeiten an Sonn- und Feiertagen	60.– bis 300.–
	- Signalisationsverfügungen	60.– bis 300.–
	- Kantonale Zusatzprüfung für Wirte	40.– bis 120.–
	- Bewilligung einer Lotterie oder Tombola	2 % der Lossumme
	Signalisationskommission	
	- Behandlung Reklamegesuche, Tischentscheid	keine Gebühr
	- Polizeiliche Entfernung unbewilligter Reklame, weil die Reklame trotz Aufforderung nicht entfernt wurde	100.–
	- Bewilligung ausserkantonale Gesuche, pro Standort	20.–

2532² Verwaltungspolizei

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

² Abgeändert durch Ausländerverordnung vom 23. März 2009. Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

- Reisendenbewilligung	Gebühren gemäss Verordnung über das Gewerbe der Reisenden (SR 943.11)
- Umfangreiche Abklärungen etc., welche durch die der Verwaltungspolizei angegliederten Abteilun- gen durchgeführt werden müssen	nach Aufwand
Einwohnerkontrolle	
- Heimatausweis für ein Jahr (Neuausstellung)	15.–
Verlängerung für ein weiteres Jahr	10.–
- Wohnsitzbescheinigung	10.–
- Anmeldung zur zivilrechtlichen Wohnsitznahme pro erwachsene Person (Schweizer [*] /Ausländer)	20.–
pro Kind (bis vollendetes 18. Altersjahr)	10.–
- Anmeldung für Wochenaufenthalter / Grenzgän- ger für ein Jahr	40.–
Verlängerung für ein weiteres Jahr	25.–
- Zivilstandsänderung, Adressänderung, Umregist- rierung	10.–
- Adressauskünfte, Überprüfen der Personalien Bestätigungen	1.– bis 8.– pro Adresse
Passbüro	
- Reisepass	Gebühren gemäss
- biometrischer Reisepass	Ausweisverordnung
- provisorischer Reisepass	Anhang 2
- Identitätskarte	(VAwG, SR 143.11)
- Zuschläge	
Amt für Ausländerfragen	
- Verfügungen und Amtshandlungen, für die das Bundesrecht Höchstgebühren vorsieht	Gemäss Gebührenverordnung AuG (SR 142.209)
- Reisedokumente für ausländische Personen	Gebühren gemäss VO über die Ausstellung von Reisedokumenten für ausländische Personen (RDV; SR 143.5)

* Die Verwendung der männlichen Bezeichnungen gilt sinngemäss für beide Geschlechter.

- Provisorische Bewilligung	20.– bis 70.–
- Androhung der Ausweisung	100.– bis 1000.–
- Androhung der Wegweisung	60.– bis 500.–
- Vorübergehende Einstellung oder Aufhebung	20.– bis 100.–
- Erstreckung einer Ausreisefrist	20.– bis 70.–
- Eintrag einer Anmeldung, Zivilstands- oder Adressänderung	10.– bis 20.–
- Bestätigungen, Prüfung Verpflichtungserklärung	20.– bis 70.–
- Erteilung von Auskünften (schriftlich)	10.– bis 70.–
- Verfügung	60.– bis 1000.–
- Verwarnung	bis 250.–

Arbeitsbewilligung

- Jahresaufenthalter (pro Einheit)	150.–
- Praktikanten, Au-pairs, andere Kurzaufenthalter	60.– bis 150.–
- 4-Monats-Bewilligungen	35.– bis 70.–
- Grenzgänger	35.– bis 70.–
- Ersatzgesuche	35.– bis 70.–
- Bewilligung zum Stellenantritt/-wechsel	35.– bis 70.–

Für besonders aufwändige Entscheide kann die Gebühr angemessen erhöht werden. Die Gebühren werden unabhängig davon erhoben, ob eine Bewilligung erteilt wird oder nicht. Bei ablehnendem Entscheid wird die Gebühr in der Regel um 50 % ermässigt.

Zur Bezahlung der Gebühren ist ausschliesslich der Arbeitgeber verpflichtet.

2534 Eichwesen

- Nebst den eidg. Eichgebühren werden Fahrspesen, vor allem für Gewichtstransporte, in Rechnung gestellt:

ohne Gewichtstransport oder bis 20 kg	15.–
über 20 bis 50 kg	19.–
über 50 bis 100 kg	25.–
über 100 bis 200 kg	35.–
über 200 bis 500 kg	40.–
über 500 bis 1000 kg	51.–
über 1000 bis 1500 kg	62.–
über 1500 bis 2000 kg	78.–

- Ist in einem Betrieb mehr als eine Waage gleichzeitig zu eichen, so wird die Spesenvergütung für die grösste Waage berechnet. Für jede weitere Waage wird ein Zuschlag von 10 % des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.	
- Tanksäule	25.–
Für jede weitere Tanksäule wird ein Zuschlag von 10 % des für sie gültigen Ansatzes verrechnet.	
- Abgasmessgeräte	25.–
- Durchlaufzähler mit grossen Durchflussleistungen	nach Aufwand
- Weitere Auslagen im Sinne von Art. 6 Abs. 4 der Verordnung über die Eich- und Kontrollgebühren im Messwesen vom 23. November 2005 (Eichgebührenverordnung)	nach Aufwand
2540 ¹ Kantonspolizei	
Fahrzeuge, auswärtige Dienste, Gewahrsam	
- Personenwagen pro km	2.50
- Motorräder pro km	2.–
- Spezialfahrzeuge für Bergrettung	150.–
- andere Einsätze pro km	4.–, mind. 60.–
- Beizug auswärtiger Dienste oder Material	nach Aufwand
- Polizeilicher Gewahrsam pro Tag	
Ausnüchterung ohne Verpflegung	200.–
Gewahrsam mit Verpflegung	300.–
- Transport Betrunkener an Wohnort	300.– bis 500.–
Verbrauchsmaterial, Barauslagen	
- Verbrauchsmaterial für Spezialeinsätze	nach Aufwand
- Telefonspesen, Porti	nach Aufwand
Tatbestandsaufnahmen	
- StGB-Rapporte / AgT / Arbeitsunfälle / SVG-Rapporte, bekannte oder unbekannte Täterschaft	
Tatbestandsrapport klein	100.–
Tatbestandsrapport mittel	250.–
Tatbestandsrapport gross	500.–
ED-Behandlung	nach Aufwand
Plan: masstäblich Elcovision (Unfall oder anderer Tatbestand)	gemäss Rechnung

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010) und 1. Dezember 2014.

Kripo / KTD	
- Schlussbericht über kriminalpolizeiliche Ermittlungen	80.– pro Stunde, max. 400.– pro Tag
- KTD-Bericht klein	100.–
- KTD-Bericht mittel	250.–
- KTD-Bericht gross	500.–
- ED-Behandlung	250.–
- Erkennungsdienstliche Auswertungen	nach Aufwand
- WSA (Wangenschleimhaut-Abstrich)	nach Rechnung
Untersuchung von technischen Geräten im Auftrag der Staatsanwaltschaft	
	nach Aufwand
Dolmetscherkosten pro Stunde und Ansatz	
	nach Aufwand
Häusliche Gewalt	
- Intervention mit Rapport an Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	100.–
- Intervention mit Anzeigerapport und Wegweisung	250.–
- Intervention mit Internierung und Info-Rapport	250.–
- Intervention mit Internierung, Anzeigerapport und Wegweisung	500.–
Polizeieinsatz ohne Rapporterstattung	
- Fotografien, Pläne, Skizzen	100.– nach Aufwand
Alcotest bei positivem Ergebnis	
	20.–
Drogenschnelltest bei positivem Ergebnis	
	80.–
Dienstleistungen	
- Bei überwiegenden Privatinteressen Dienstleistungen im überwiegenden Interesse Privater (Ordnungsdienst, Transport- und/oder Rennbegleitungen, besonderer Schutz Privater) je Stunde	80.–
pro Tag aber maximal	400.–
Beizug auswärtige Kräfte	nach Aufwand
- Bergrettung SAC-Retter	Ansätze SAC
Angehörige Kantonspolizei pro Stunde	80.–
bis maximal pro Tag	400.–
- Verwaltungsaufträge Einweisung KPK Herisau	150.–
andere Einweisungsorte	200.–

	Zustellung von Betreibungsurkunden, Gerichts- oder Verwaltungsschreiben	20.–
	Polizeiliche Zuführung von Personen an Arbeitsstellen	20.– bis 80.–
	- Vermietung Signalisationsmaterial	
	Mietgebühr nach Materialumfang	20.– bis 200.–
	- Fundgegenstände	gebührenfrei
	Vermittlung und Betreuung von Findelhunden	20.–
	- Sprengmittel- und Waffenerwerbsscheine	gemäss Bundesrecht
	- Gefahrenmeldeanlagen	
	Aufschaltung, Betrieb Gefahrenmeldeanlagen	Vereinbarungen zwischen JPMD/IGTUS und Anlagebesitzer
2544 ¹	Straf- und Massnahmenvollzug	
	Verfügungen Landesfährnrich	bis 250.–
	Verfügungen Straf- und Massnahmenvollzug oder Bewährungshilfe	bis 250.–
2550 ²	Staatsanwaltschaft und Jugendanwaltschaft	
	Allgemeine Gebühren, Verfügungen	
	- Führungs- und Vorstrafenberichte	je 20.–
	- Peremptorische Vorladung	10.–
	- Akteneinsichtgabe an Versicherungen	10.– bis 500.–
	- Einvernahmen pro Mann pro Stunde	gemäss StKB
	- Augenschein, Hausdurchsuchung (exkl. Fahrspesen)	60.– bis 1000.–
	- Verfügungen (Rechtshilfegesuche, Abschlussverfügungen, Expertenaufträge, Korrespondenzen usw.)	60.– bis 1000.–
	- Anlage eines Dossiers und des Aktenverzeichnisses	20.– bis 500.–
	- Haftkosten pro Mann und Tag	Gemäss Beschluss der Standeskommission

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

² Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010) und 1. Dezember 2014.

	Erledigung des Verfahrens, Verfahren vor Gericht, Rechtsmittel		
	- Strafbefehl (Ausfertigung und Entscheid)	20.–	bis 2000.–
	- Anklageerhebung (Überweisungsverfügung)	20.–	bis 3500.–
	- Einstellungsverfügung	20.–	bis 3500.–
	- Vertretung der Anklage vor Gericht	100.–	bis 3500.–
	- Vernehmlassungen zu Beschwerden, Berufung, Anschlussberufung, Vernehmlassungen im Rechtsmittelverfahren, Antragstellung gemäss Strafprozessgesetzgebung	50.–	bis 1000.–
	- Nachträgliche richterliche Anordnung	20.–	bis 500.–
	In besonders aufwändigen Fällen können die Ge- bühren verdoppelt, in Bagatellsachen bis auf die Hälfte des Mindestansatzes ermässigt werden.		
2576 ¹	Zivilschutz		
	Schutzraumbewilligungen		
	- Dispensation	60.–	bis 1000.–
	- materielle Prüfung und Bewilligungsentscheid	100.–	bis 2000.–
26	Land- und Forstwirtschaftsdepartement		
2610	Departement allgemein / Kommissionen		
	- Präsidialentscheide	60.–	bis 300.–
	- Kommissionsentscheide	30.–	bis 500.–
	- Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Ver- brauchsmaterial und andere Auflagen		nach Aufwand
2616 ²	Direktzahlungen		
	- Administration und Kontrolle	60.–	bis 500.–
	- Nachkontrollen		nach Aufwand
2618	Milchwirtschaft		
	- Kontroll- und Laborkosten (Hemmstoffe)		gebührenfrei
2622	Veterinärwesen		
	- Verrichtung durch Tierarzt		

¹ Eingefügt durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

² Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

	- für Inspektionen, Kontrollen, Probenahmen, Abnahme von Prüfungen, Expertisen, Berichte, Verfügungen, Genehmigungen, Bewilligungen, Zeugnisse und andere Verrichtungen	130.– pro Stunde
	- tierärztliche Abklärungen im Sinne von Art. 10 und 13 des Hundegesetzes	140.– pro Stunde
	- Zuschlag an Werktagen zwischen 20.00 Uhr und 06.00 Uhr, an Samstagen ab 12.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen	65.– pro Stunde
	- Verrichtung durch nicht tierärztliche Inspektoren, Kontrolleure und Beauftragte	100.– pro Stunde
	- Verrichtung durch Administration	90.– pro Stunde
	- Grundgebühr pro Besuch auf einem Betrieb im Kanton	40.–
	- Wegentschädigung, mit Auto, je Kilometer (ausserhalb des Kantons)	2.–
	- Schreibgrundgebühr für Bewilligungen, Verfügungen, Verwarnungen, Ermahnungen und andere schriftliche Bescheinigungen (inkl. geringe Abklärungen)	60.–
	- Unterzeichnung von Zeugnissen und Beglaubigungen	20.–
	- Mahngebühr für ausstehende Viehhandelskontrollen	250.–
	- Bewilligung Besamungstechniker	80.–
	- Bewilligung Eigenbestandesbesamer	50.–
	- Inspektion der Milchproduktion nach Milchsperr	250.–
	- Administration und Inspektionen im Rahmen von Exporten oder Importen von Tieren oder Waren	50.– bis 2000.–
	- Laborkosten, Spesen, Porti, Leistungen von Dritten, Verbrauchsmaterial und andere Auslagen	nach belegtem Aufwand
2644	Hoch- und Tiefbauten	
	- Meliorationswesen	2 ‰ bis 10 ‰ (max. Fr. 3'000.–)
2660	Natur- und Landschaftsschutz	
	- Kontrollen und andere Verrichtungen in Ausführung der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung	30.– bis 500.–
2688	Fachstelle GIS	
	- Bearbeitungsgebühr für Planabgabe	20.– bis 500.– (Grössere Aufträge nach Aufwand)

27 Volkswirtschaftsdepartement

2700 ¹	Stiftungsaufsicht Verfügungen der Aufsichtsbehörde		100.– bis 2000.–
2712 ²	Handelsregisteramt		
	- Handelsregisterauszug beglaubigt		30.–
	unbeglaubigt ab Internet durch Kunden		keine Gebühr
	unbeglaubigt auf Papier		20.–
	vorzeitige Ausstellung		150.–
	- Prüfen von Belegen und Entwürfen		nach Aufwand
	- Abklärungen		nach Aufwand
	- beglaubigte Kopie		5.– pro Seite
	- Verfügungen des Handelsregisteramtes		200.– bis 2000.–
2726 ³	Arbeitsinspektorat		
	- Planungsgenehmigung industrieller Neu- und Umbauten		
	Umbauter Raum in m ³	Richtgebühr	Gebührenbereich bei Berücksichtigung des Arbeitsaufwandes
	bis 2000	250.–	200.– bis 300.–
	2001 - 5000	400.–	300.– bis 500.–
	5001 - 7500	600.–	500.– bis 700.–
	7501 - 10000	700.–	600.– bis 800.–
	je weitere 1000 m ³ zusätzlich		50.–
	- Betriebsbewilligung eines industriellen Betriebes		50 % der Plangenehmigungsge- bühr
	- Temporäre Arbeitsbewilligung für Nacht- oder Sonntagsarbeit, drei- oder mehrschichtige Arbeit, ununterbrochener Betrieb nach ArG		100.– bis 300.–
	- Bewilligung für die Beschäftigung von Jugendli- chen		100.–
2728	Grundbuchwesen		

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).² Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).³ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

Kommt die Unterzeichnung oder die Grundbucheintragung eines Rechtsgeschäftes nicht zustande, kann die Gebühr angemessen ermässigt werden.

Grundbuch

Eintragung von Handänderungen

- | | |
|--|---|
| - Eintragung einer Handänderung infolge Kauf, Tausch, Schenkung, freiwilliger Versteigerung, Urteil oder einer anderen Erwerbsart (exkl. Ersitzung und erbrechtliche Übernahme) | 1 ‰ des Handänderungswertes mind. 50.–, sofern die Handänderung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Handänderung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.– |
| - Eintragung einer Handänderung infolge Erbgang oder Ersitzung | 100.– |
| - Eintragung einer Handänderung infolge Erbteilung | 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.– |
| - Berichtigung einer Eintragung zufolge Ein- und Austrittes von Mitgliedern einer Gesellschaft oder einer Gemeinschaft zur gesamten Hand oder wegen Änderungen der Gesellschaftsform oder des Firmennamens oder in anderen Fällen der Gesamtnachfolge. | 50.– bis 500.– |
| - Gantgebühr bei Grundstückversteigerungen (Nach Erteilung des Zuschlages gleiche Gebühren wie bei den übrigen Verträgen auf Eigentumsübertragung) | 500.– bis 5000.– |
| - Eigentumsübertragungen aufgrund des Fusionsgesetzes | 2 ‰ des Handänderungswertes, mind. 100.– |

Grundpfandrechte

- | | |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none"> - Eintragung einer Gült oder eines Schuldbriefes (Bei Neuerrichtung von Gülten oder Schuldbriefen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.– sofern eine öffentliche Beurkundung erforderlich bzw. 100.– sofern keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist.) | <p>1 ⁰/00 des Pfandrechtsbetrages, mind. 50.–, sofern die Errichtung der öffentlichen Beurkundung bedarf; sofern für die Errichtung keine öffentliche Beurkundung erforderlich ist, 2 ⁰/00 des Pfandrechtsbetrages, mind. 100.–, max. 4000.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Eintragung einer Grundpfandverschreibung (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf die Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–.) | <p>1 ⁰/00 des zu sichernden Betrages mind 50.–, max. 2000.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Erhöhung der Pfandsumme, je Grundpfandverschreibung | <p>1 ⁰/00 der Differenz mind. 50.– , max. 2000.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Herabsetzung der Pfand- und Schuldsomme, je Pfandrecht | <p>40.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Rang- und Vorgangsänderung, je Pfandrecht | <p>20.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Pfandvermehrungen oder Pfandentlassungen <ul style="list-style-type: none"> - je altrechtliches Pfandrecht - je neurechtliches Pfandrecht | <p>5.–
20.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht | <p>20.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Eintragung der Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht | <p>20.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Vormerkungen im Gläubigerregister | <p>10.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Löschungen von Grundpfandrechten <ul style="list-style-type: none"> - je altrechtliches Pfandrecht - je neurechtliches Pfandrecht | <p>gebührenfrei
10.–</p> |
| <ul style="list-style-type: none"> - Löschungen im Interesse einer Reduktion der Stückzahl der Pfandtitel können nach Ermessen des Grundbuchverwalters gebührenfrei erfolgen. | |
| <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmungserklärung der vertraglich nachgehenden Grundpfandgläubiger | <p>10.–</p> |

Dienstbarkeiten und Grundlasten

- Eintragung von Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut	60.–	bis 1000.–
- Beurkundung selbständiges und dauerndes Bau-recht	200.–	bis 2000.–
- Textliche Änderungen bestehender Dienstbarkeiten oder Nachträge zu solchen, je Dienstbarkeit	20.–	bis 400.–
- Prüfung und Bereinigung eingetragener Dienstbarkeiten bei Grenzmutationen		10.–
- Löschung, je Dienstbarkeit bzw. Grundlast		10.–
Vormerkungen		
- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte	60.–	bis 500.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen		60.–
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten		60.–
- Pacht- und Mietverträge	60.–	bis 500.–
- Verfügungsbeschränkungen nach SchKG		10.–
- Vorläufige Eintragungen	30.–	bis 300.–
- Alle übrigen Vormerkungen	30.–	bis 300.–
- Löschungen je Vormerkung		10.–
Anmerkungen		
Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen sowie Verfügungsbeschränkungen (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)	60.–	bis 100.–
- Zugehör		100.–
- Übrige Anmerkungen	60.–	bis 400.–
- Löschungen je Anmerkung (sofern nicht nach übergeordnetem Recht gebührenfrei)		10.–
Miteintragungen		
- Eintragung des Eigentumsüberganges	60.–	
- Grundpfandrechte	60.–	bis 200.–
- Dienstbarkeiten, Grundlasten, Vor- und Anmerkungen		60.–
Begründung von Mit- und Stockwerkeigentum	500.–	bis 5000.–
Anpassungen, Nachträge zu Mit- und Stockwerkeigentum	100.–	bis 1000.–
Übrige Handlungen		
- Teilung, Vereinigung oder Grenzänderung von Grundstücken	200.–	bis 2000.–
- Grundbuchauszüge	30.–	bis 600.–
- Bescheinigungen	20.–	bis 200.–

- Eröffnung und Schliessung von Grundbuchblättern	20.–
- Schuldübernahmeanzeigen	10.–
- Vermessungsauftrag an den Grundbuchgeometer	10.–
- Anzeigen an Amtsstellen	10.–
- Namensänderungen / Sitzverlegungen juristischer Personen	20.– bis 200.–
- Namensänderung natürlicher Personen infolge Änderungen des Zivilstandes	gebührenfrei
- Hievor nicht aufgeführte Tätigkeiten	nach Arbeitsaufwand
Erbschaftswesen ¹	
Erbenermittlung	
- Grundgebühr	60.–
- zusätzlich pro Erbe	7.–
- öffentlicher Erbenaufruf; pro Media (+ Kosten der Inserate)	100.–
Inventaraufnahme nach Zeitaufwand	120.– pro Stunde
Siegelung der Erbschaft nach Zeitaufwand	120.– pro Stunde
Präsidialverfügungen und Teilungsverträge (Reinschrift)	30.– pro Seite
Testamentseröffnungen, Erbenversammlungen, Ganten, Bildung von Losen, Erbschaftsverwaltungen nach Zeitaufwand	120.– pro Stunde
Aufstellung des öffentlichen Inventars, Ausarbeitung des Teilungsvertrages, Vorarbeiten, Besprechungen und Liquidationsarbeiten	120.– pro Stunde
Annahme- und Ausschlagungserklärungen und Vollmachten	30.– pro Seite
Amtliche Liquidation (Art. 593 ff. ZGB)	
- Anordnung	150.– bis 750.–
- Durchführung	3 - 5 % der Nachlassaktiven mind. aber 750.–

¹ Abgeändert durch GrRB vom 1. Dezember 2014.

Willensvollstreckerbescheinigung	75.–
Entgegennahme, Registrierung, Aufbewahrung und Herausgabe letztwilliger Verfügungen und Erbverträge inkl. Bescheinigung; einmalige Gebühr pro Stück	100.–
Ausfertigung einer Erbbescheinigung, je Seite	75.–
Beurkundungen	
Beurkundungen im Gesellschaftsrecht	
- Gründung	400.– bis 4000.–
- Kapitalerhöhung	
- GV-Beschluss	300.– bis 2000.–
- VR-Beschluss	500.– bis 4000.–
- Statutenänderung ohne Kapitalveränderung	200.– bis 1000.–
- Stammanteilsübertragung etc.	100.– bis 500.–
- Gemäss Fusionsgesetz	400.– bis 4000.–
Beurkundungen im Ehe- und Erbrecht sowie gemäss Partnerschaftsgesetz	
- Abschluss, Abänderung oder Aufhebung eines Ehevertrages (Art. 182 ZGB)	150.– bis 1200.–
- Erbvertrag	150.– bis 1200.–
- Öffentliche letztwillige Verfügungen	150.– bis 1200.–
- Entwurf für eigenhändige letztwillige Verfügungen	75.– bis 1200.–
Beurkundungen im Sachenrecht	
- Handänderungsvertrag	1 ⁰ /00 des Handänderungswertes, mind. 60.–
- Vorvertrag zu einem Handänderungsvertrag	1 ⁰ /00, mind. 60.–
- Errichtung Gült und Schuldbrief	1 ⁰ /00 des Pfandrechtesbetrages, mind. 60.–, max. 2000.–
- Errichtung von Grundpfandverschreibungen (Bei Neuerrichtung von Grundpfandverschreibungen unter gleichzeitiger Löschung bestehender Pfandrechte ist die Gebühr auf der Differenz zwischen der bisherigen und der neuen Belastung zu erheben; sie beträgt jedoch mind. 50.–)	1 ⁰ /00 des zu sichernden Betrages mind. 60.–, max. 2000.–
- Erhöhung der Pfandsomme je Grundpfandverschreibung	1 ⁰ /00 der Differenz, mind. 60.–, max. 2000.–

- Vorgangsänderung je Pfandrecht	20.–
- Änderung der Zins-, Kündigungs- oder Abzahlungsbestimmungen, je Pfandrecht	20.–
- Wiederauszahlungsklausel, je Pfandrecht	20.–
- Dienstbarkeiten und Grundlasten, je Servitut (gilt auch für Vorverträge)	100.– bis 1000.–
- Kaufs-, Rückkaufs- und Vorkaufsrechte, je Recht	100.– bis 1000.–
- Rückfallsrecht bei Schenkungen	60.–
- Nachrückungsrecht bei Grundpfandrechten	60.–
- Begründung oder Abänderung von Mit- oder Stockwerkeigentum	300.– bis 3000.–
- Verträge, die auf Verlangen der Parteien öffentlich beurkundet werden	100.– bis 1000.–
Weitere Beurkundungen	
- Bürgschaften	1 ‰ des Haftungsbetrages
+ für jede Unterschrift des zustimmenden Ehegatten oder eingetragenen Partners	10.–
- Errichtung eines Verpfändungsvertrages	40.– bis 150.–
- Ersatz der Unterschrift	60.–
- Dokumente / Willensäusserungen verschiedener Art	20.– bis 200.–
Beglaubigungen	
- Beglaubigung einer Unterschrift	20.–
- Beglaubigung einer Fotokopie	10.–
- Lebensbescheinigungen	10.–

II. 1

1. Für Aufwendungen (Gutachten, Fakturierungen etc.), Begehungen usw., die über das normale Mass hinausgehen, werden zusätzlich die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
2. Zur Sicherstellung der voraussichtlichen Gebühren und Amtskosten kann in nicht streitigen Verfahren ein Kostenvorschuss, der innert angemessener Frist zu leisten ist, festgelegt werden. Wird dieser Aufforderung nicht entsprochen, so kann die angebehrte Amtshandlung unterbleiben. Ein Kostenvorschuss ist insbesondere zu fordern, wenn ein Begehren offensichtlich aussichtslos ist und keine Gewähr für die Bezahlung der Gebühr und der Amtskosten besteht. Die Erhe-

¹ Abgeändert durch GrRB vom 30. November 2009 (Inkrafttreten: 1. Januar 2010).

bung eines Kostenvorschusses im Einsprache- und Rekursverfahren ist ausgeschlossen.

3. Die Zustellungskosten sind in den Gebühren nicht enthalten.
4. Bei Vorliegen spezieller Verhältnisse kann die Gebühr dem Aufwand entsprechend angemessen angepasst werden, in Härtefällen oder bei Kosten unter Fr. 10.-- kann auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden.
5. Die Standeskommission ist berechtigt, in ihren Erlassen gegenstandsbezogen und auf der Grundlage des Aufwandes weitere Gebühren bis zu einer Maximalhöhe von Fr. 1'000.-- festzulegen und deren Erhebung zu regeln.

III.¹

Diese Verordnung tritt nach Annahme durch den Grossen Rat am 1. Juli 2007 in Kraft.

¹ Abs. 2 und 3 aufgehoben durch StKB vom 3. Januar 2012.